

Ihre Arbeitsunfähigkeit Betriebliches Eingliederungsmanagement

Sehr geehrte/r

Sie waren in den vergangenen zwölf Monaten bereits eine längere Zeit/ häufiger kurze Zeit [*Zeiträume näher bestimmen*] arbeitsunfähig erkrankt. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen an, mit Ihnen über die Gründe Ihrer Arbeitsunfähigkeit ins Gespräch zu kommen.

Sollte sich dabei herausstellen, dass es betriebliche Gründe für Fehlzeiten gibt, möchten wir mit Ihnen darüber beraten, wie Ihre Situation am Arbeitsplatz verbessert werden kann. Betrieblich begründete Fehlzeiten können zum Beispiel auf die Ausstattung des Arbeitsplatzes oder auf zwischenmenschliche Probleme zurückzuführen sein.

Der Gesetzgeber hat im § 167 Abs. 2 SGB IX einen Rechtsanspruch der Mitarbeitenden auf entsprechende Gesprächsangebote festgelegt und die Dienststellenleitungen zur Durchführung verpflichtet: Längerfristig erkrankte Mitarbeitende und Mitarbeitende mit häufigen Kurzerkrankungen haben die Möglichkeit, mit der Dienststellenleitung, der Mitarbeitervertretung, den direkten Vorgesetzten und ggf. dem Betriebsarzt über die Gründe der Arbeitsunfähigkeit zu sprechen und über Lösungsmöglichkeiten zu beraten. Dabei können die betroffenen Mitarbeitenden Einfluss auf den Kreis der Gesprächspartner nehmen.

Diese Gespräche werden als „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ bezeichnet und sind freiwillig. Ihr Ziel ist die Vermeidung künftiger Fehlzeiten in Ihrem und in unserem Interesse.

Beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) handelt es sich weder um eine stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V noch um sogenannte Rückkehrergespräche, sondern um eine Möglichkeit, gemeinsam mit einem von Ihnen selbst zu bestimmenden Personenkreis herauszufinden, ob es betriebliche Gründe für Fehlzeiten gibt und wie ggf. die Situation am Arbeitsplatz verbessert werden kann. Unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung des BEM ist Ihre vorherige Zustimmung. Bei dem BEM handelt es sich also um eine für Sie freiwillige Maßnahme, deren Veranlassung für uns als Arbeitgeber allerdings verpflichtend ist. Die Vorschrift gilt nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern für alle Beschäftigten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zu einem ersten Gespräch bereiterklären und ggf. Ihre Wünsche bezüglich der zu beteiligenden Personen äußern würden. Bitte senden Sie uns hierzu den als Anlage beigefügten Antwortbogen ausgefüllt und unterschrieben wieder zurück.

Zu Ihrer Information fügen wir außerdem das „Merkblatt Betriebliches Eingliederungsmanagement“ bei,

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Genesung.